



Förderkreis Kirche und Voigt-Orgel zu Kirchhain/NL e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „**Förderkreis Kirche und Voigt-Orgel zu Kirchhain/NL e.V.**“
2. Sitz des Vereins ist Doberlug-Kirchhain.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll /ist im Vereinsregister unter Nr. VR4622 beim Amtsgericht Cottbus eingetragen werden/ worden.

§ 2 Zweck (Ziele, Aufgaben)

1. Zweck des Vereins ist der Erhalt, die Restaurierung und die Pflege der Stadtkirche „St. Marien“ zu Kirchhain mit der historisch wertvollen Voigt-Orgel in der Stadt Doberlug-Kirchhain.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt erreicht:
 - durch Öffentlichkeitsarbeit für das Kirchengebäude und die Orgel,
 - durch Vergrößerung des Bekanntheitsgrades der Kirche mit der Voigt-Orgel und ihrer Wertschätzung als herausragendes Kulturerbe,
 - durch Unterstützung und Organisation öffentlicher Veranstaltungen,
 - durch Einwerben von Spenden und sonstigen Zuwendungen.
4. Der Satzungszweck wird in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchhain, Stadt Doberlug-Kirchhain, verfolgt. Der Satzungszweck kann auch durch Zuwendung von Mitteln des Vereins mit der Zweckbindung „Kirche“ und/oder „Voigt-Orgel“ an diese Kirchengemeinde erfolgen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Alle dem Verein zufließenden Mittel sind für die Erfüllung seines satzungsgemäßen Zweckes zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Rechte der juristischen Personen werden jeweils durch eine natürliche Person wahrgenommen.
2. Der Antrag auf Beitritt ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, der darüber entscheidet. Gegen eine ablehnende Entscheidung findet keine Beschwerde statt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.
4. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung im Rahmen der Finanzordnung entscheidet.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; Liquidation oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, und zwar schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins oder die Satzung verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
4. Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, können ohne Anhörung ausgeschlossen werden.
5. Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausschluss nicht berührt. Es erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen bzw. Spenden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
2. Die Mitglieder eines Vereinsorgans haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen
3. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung und die Auflösung weiterer Gremien beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich verlangt oder wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Dieses Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
4. Weitere Punkte zur Tagesordnung können auf diese gesetzt werden, wenn dies mehrheitlich von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und bei Auflösung des Vereins mindestens zwei Drittel anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-



Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Vierfünftel-Mehrheit erforderlich.

8. Die Mitgliederversammlung

- nimmt Berichte des Vorstandes (einschließlich Kassenbericht), des Beirates und der Kassenprüfer entgegen und fasst entsprechende Beschlüsse,
- wählt den Vorstand und den Beirat. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt: zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt der Kassenwart,
- beschließt über Entlastung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- berät und genehmigt die Jahresabrechnung, ggf. auch den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
- bestimmt die Kassenprüfer (für den jeweils nächst vorzulegenden Kassenbericht),
- setzt die Höhe von Beiträgen fest und beschließt über die Finanzordnung,
- beschließt Satzungsänderungen,
- beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung,
- kann die Auflösung des Vereins beschließen.

9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von seinem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

10. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- einem Beisitzer, und zwar einem vom Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde benannten Mitglied des Gemeindegemeinderates dieser Kirchengemeinde.

Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den Verein.
4. Der Vorstand kann über Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, beraten und bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Bei Nichteinstimmigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese vom Vorstand vorgenommenen Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
5. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die bei der Wahrnehmung Ihrer Vorstandsarbeit entstehen, sind nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder anstelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.



§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck mit Monatsfrist einberufenen Mitgliederversammlung mit Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde in Kirchhain und deren Rechtsnachfolgerin, die es für den Erhalt und die Pflege der Kirche und/oder der Voigt-Orgel zu verwenden hat.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei einer Auflösung keine Vermögensanteile oder andere Zuwendungen.

Die vorstehende Satzung wurde am 24.06.2021 beschlossen.

Beate Kühle
Tetra Kühle
Eilat Wolf
Kornelia Kühle
Jürgen Kühle